



FACTSHEET

**EMPFEHLUNGEN FÜR EINE REVISION
DES SCHWEIZER SEXUALSTRAFRECHTS**

Sex braucht die Zustimmung aller Beteiligten: Was selbstverständlich sein sollte, entspricht nicht dem aktuellen Schweizer Strafrecht. Das Parlament hat jetzt die Chance, Klarheit zu schaffen, indem es eine zeitgemässe Revision des Sexualstrafrechts verabschiedet, welche den gesellschaftlichen Wertvorstellungen entspricht und mehr Gerechtigkeit für die Opfer sexueller Gewalt schafft.

KRITISCHE ANALYSE DES VORENTWURFES

Amnesty International begrüsst die Bereitschaft des Parlaments, das Sexualstrafrecht dahingehend zu reformieren, dass nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen angemessen bestraft und Menschen besser vor sexueller Gewalt geschützt werden können. Ausdrücklich unterstützt die Menschenrechtsorganisation im Vorentwurf für ein [«Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts»](#) den neuen Gliederungstitel (Angriffe auf sexuelle Freiheit) und die Ausweitung des Vergewaltigungstatbestandes auf weitere Penetrationsformen sowie auf Opfer nicht-weiblichen Geschlechts (Variante 2, Absatz 1).

Amnesty International bedauert jedoch, dass für die Straftatbestände in Artikel 190 (Vergewaltigung) und 189 (sexuelle Nötigung) weiterhin an einer auf Gewalt/Nötigung und Widerstand basierenden Definition festgehalten wurde. Dies widerspricht sowohl wissenschaftlichen Erkenntnissen rund um das Phänomen der Schockstarre (Freezing) als auch internationalen Menschenrechtsnormen (u.a. Istanbul-Konvention).

EMPFEHLUNGEN AN KOMMISSION UND PARLAMENT

Um wirklich Gerechtigkeit für die Opfer sexueller Gewalt zu schaffen, fordert Amnesty International das Schweizer Parlament auf, den Gesetzesentwurf zu korrigieren. Konkret sollen die Rechtskommission und das Parlament:

- sicherstellen, dass Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalt als **Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung** einer Person definiert werden, und nicht als Straftat gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten, die Ehre oder die Familie und die Gesellschaft;
- eine **Definition der Vergewaltigung in Artikel 190** verabschieden, die geschlechtsneutral ist und auf fehlender Einwilligung beruht, sowie sicherstellen, dass jedes nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand ausdrücklich in der Definition eingeschlossen ist, damit die Schweiz ihre Pflichten gemäss den internationalen Menschenrechtsnormen und -instrumenten, darunter der Istanbul-Konvention, erfüllt;
- **Artikel 189** dahingehend ändern, dass er sexuelle Handlungen abdeckt, die sich von Beischlaf unterscheiden, und sicherstellen, dass die **Definition auf fehlender Einwilligung** basiert; ausserdem den gegenwärtigen Titel des Artikels, «sexuelle Nötigung», dahingehend ändern, dass nicht fälschlicherweise angedeutet wird, dieser Straftatbestand basiere auf Gewalt oder Nötigung;
- den vorgeschlagenen **Artikel 187a, «Sexueller Übergriff», aus dem Vorentwurf streichen**, um jegliche Hierarchisierung von Vergewaltigungsoptionen zu vermeiden, und sicherzustellen, dass jedes nicht einverständliche, sexuell bestimmte vaginale, anale oder orale Eindringen in den

Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand im Gesetz als Vergewaltigung eingestuft wird;

- eine Reihe von **Strafverschärfungsgründen nach Artikel 46 der Istanbul-Konvention** vorsehen, darunter, wenn sexuelle Gewalt gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin beziehungsweise gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner erfolgt und wenn sexuelle Gewalt von einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person oder gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person begangen wurde;
- sicherstellen, dass das Gesetz die **Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft** nicht als Element für einen Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung von Sexualstraftaten berücksichtigt (entsprechend dem Vorschlag im Vorentwurf des Bundesgesetzes über eine Revision des Sexualstrafrechts).

RISIKEN EINES SEPARATEN TATBESTANDES «SEXUELLER ÜBERGRIFF»

Während zwölf europäische Länder nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehr bereits als Vergewaltigung anerkennen, schlägt der vorliegende Gesetzesentwurf vor, einen neuen Straftatbestand «sexueller Übergriff» zu schaffen, der sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person oder durch Überraschung erfassen soll (neu Art. 187a StGB). Amnesty International betrachtet diesen Vorschlag aus folgenden Gründen kritisch:

- **Fragwürdige Abstufung, die Vergewaltigungsmymen weiter zementiert:** Indem nicht-einvernehmliche vaginale, anale und orale Penetrationen als «sexueller Übergriff» charakterisiert werden, wird eine Art «unechte Vergewaltigung» geschaffen, die als Vergehen statt als Verbrechen gelten soll und mit einer wesentlich geringeren Strafe geahndet wird. Art. 187a erweckt den Anschein, als wären nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen ohne Nötigungsmittel per se viel weniger gravierend. Somit wird die Schwere einer solchen Straftat und ihre Folgen für die Opfer nicht anerkannt, obwohl diese in vielen Fällen genauso schwerwiegend sein können wie bei einer Tat mit Nötigung.
- **Falscher Fokus auf Wehrverhalten des Opfers:** Indem Nötigung und Gewalt weiterhin in den Mittelpunkt der rechtlichen Definition von Vergewaltigung gestellt werden, bleibt der falsche Eindruck bestehen, dass sich die Opfer gegen eine Vergewaltigung hätten wehren müssen. Entgegen der Annahme, dass sich ein «typisches» Vergewaltigungsopfer gegen seinen Angreifer wehrt, ist heute jedoch wissenschaftlich anerkannt, dass Betroffene im Angesicht eines sexuellen Übergriffs als häufige physiologische und psychische Reaktion «erstarren» und nicht in der Lage sind, sich gegen den Angriff zu wehren. Wenn die Täterschaft kein Nötigungsmittel anwenden muss, weil sie einen Zustand der Überraschung oder des Schocks ausnutzte, der das Opfer daran hinderte, sich zu wehren, riskiert sie maximal 3 Jahre Gefängnis. Bei einer Vergewaltigung hingegen drohen bis zu 10 Jahre Haft.
- **Problematische Botschaft an die Betroffenen:** Die Schaffung eines separaten Tatbestands deutet an, dass die grundlegende Ungerechtigkeit eines sexuellen Übergriffs in der Nötigung oder der Gewalt liegt und nicht in der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Diese falsche Botschaft könnte dazu beitragen, die Schuldgefühle zu verstärken, unter denen Opfer, die sich nicht wehren konnten, bereits heute nach einer Tat häufig leiden.
- Schlechte Erfahrungen in anderen Ländern: Nicht zu unterschätzen erscheint zudem das Risiko, dass mit dem neuen Straftatbestand Fälle, bei denen das Nötigungsmittel nicht

offenkundig vorliegt, statt unter Art. 190/189 potenziell unter Art. 187a geahndet werden. Das sogenannte «two crime model», das einige europäische Länder bereits eingeführt haben, wurde von internationalen Menschenrechtsgremien wiederholt kritisiert. Erfahrungen in der Praxis haben die Nachteile dieses Modells ans Licht gebracht. In Kroatien etwa wurden nach der Einführung vermehrt Vergewaltigungen in der Ehe unter dem weniger schweren Tatbestand erfasst. Im neuen kroatischen Strafgesetz (seit Januar 2020 in Kraft) ist der Grundtatbestand nun bei der Vergewaltigung integriert. Auch in Spanien und in den Niederlanden wurden ähnliche Reformen in Gang gesetzt.

«JA-HEISST-JA» STATT «NEIN-HEISST-NEIN»

- Mit der Formulierung «gegen den Willen einer Person» wurde im Entwurf ein «Nein-heisst-Nein»-Ansatz gewählt. Damit würde das Gesetz die Botschaft vermitteln, dass das «Nein» der anderen Person während einer sexuellen Handlung nicht übergangen werden darf. Mit einer solchen Formulierung verpasst der Gesetzgeber allerdings die Chance, klar festzuhalten, dass es sozial wünschenswert ist, sich bei sexuellen Kontakten stets der Einwilligung der anderen Person zu vergewissern.
- Das Problem bei der Formulierung «gegen den Willen einer Person», wie sie für Art. 187a gewählt wurde, ist zudem, dass sie eine Pflicht des Opfers impliziert, sich mindestens verbal zu wehren. Damit wird man einer Situation, in der das Opfer nicht in der Lage ist, sich zu wehren, nicht gerecht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Opfer erstarrt (sog. «Freezing») und deshalb die fehlende Einwilligung nicht auszudrücken kann.

Die vollständige Vernehmlassungsantwort und detaillierte Position von Amnesty International zur Sexualstrafrechtsreform finden Sie auf [amnesty.ch/sexuelle-gewalt](https://www.amnesty.ch/sexuelle-gewalt)